

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Petra Federau,
Fraktion der AfD**

**Information, Barrierefreiheit und digitale Beantragung von Bildungs- und
Teilhabeleistungen**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen zunächst eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen zu den Rechtskreisen im eigenen Wirkungskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird daher abgesehen.

Für die Rechtskreise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über eine Abfrage in die Beantwortung der Fragen einbezogen.

Alle Kommunen meldeten zurück, dass ihnen eine Beantwortung in der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Ein weiteres Zuwarten ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets setzt voraus, dass Leistungsberechtigte über ihre Ansprüche informiert sind und Antrags- sowie Beratungsangebote erreichen können. Von besonderer Bedeutung sind barrierefreie Informationsangebote, digitale Antragsmöglichkeiten und alternative Zugangswege für Familien, die aufgrund sprachlicher, technischer oder behinderungsbedingter Umstände digitale Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen können.

Es wird darum gebeten, die Angaben, soweit nicht anders angegeben, für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. August 2026 jeweils nach den sechs Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin aufzuschlüsseln.

1. Welche Maßnahmen ergreifen die Landesregierung, die Landkreise und die kreisfreien Städte, um leistungsberechtigte Familien über ihre Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu informieren?
2. Welche Informationsmaterialien stehen in Fremdsprachen sowie in barrierearmen oder barrierefreien Formaten zur Verfügung?
3. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten stehen Informationen oder Antragsunterlagen insbesondere in Leichter Sprache, Gebärdensprache, barrierefreien digitalen Dokumenten oder Audioformaten zur Verfügung?
3. In welcher Weise werden Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendämter, Familienzentren, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, Behindertenverbände und sonstige Beratungsstellen in die Information über Leistungen für Bildung und Teilhabe einbezogen?
4. In welcher Weise werden Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendämter, Familienzentren, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, Behindertenverbände und sonstige Beratungsstellen in die Information über Leistungen für Bildung und Teilhabe einbezogen?
5. Wie viele Beratungsfälle zum Bildungs- und Teilhabepaket wurden in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten registriert?
6. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten können Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig oder teilweise digital beantragt werden?
7. Für welche einzelnen Leistungsarten besteht jeweils die Möglichkeit einer digitalen Antragstellung?
8. Welche digitalen Antragsverfahren werden dabei in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten eingesetzt?
9. Inwieweit entsprechen diese digitalen Verfahren den geltenden Anforderungen an Barrierefreiheit?

10. Welche Möglichkeiten bestehen für Antragsteller ohne eigenes Endgerät oder Internetzugang sowie für Personen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen oder Behinderungen, Leistungen ohne Nutzung eines digitalen Antragsverfahrens zu beantragen?

Die Fragen 1 bis 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.